

Informationen des Landratsamtes Miltenberg über die Prüfpflicht für Heizölverbraucheranlagen

Prüfung durch zugelassene Sachverständige

Mängel bei der Heizöllagerung stellen eine Gefährdung für Boden und Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind Prüfungen der Lagertanks und der Sicherheitseinrichtungen von Heizölverbraucheranlagen in Abhängigkeit von der Tankgröße und vom Standort gesetzlich vorgeschrieben. Diese Prüfungen dürfen nur von Sachverständigen vorgenommen werden, die von zugelassenen Sachverständigenorganisationen bestellt sind (§ 18 VAWS). Eine Liste der im Landkreis bisher tätigen Sachverständigen steht bei den Formularen bereit.

Prüfpflichten für Heizölverbraucheranlagen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

regelmäßige Prüfpflicht	außerhalb von Wasserschutzgebieten	in Wasserschutzgebieten (außer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagenteile	alle 5 Jahre	alle 2 ½ Jahre
oberirdische Anlagen prüfpflichtig alle 5 Jahre	Lagermenge mehr als 10.000 Liter	Lagermenge mehr als 1.000 Liter

Alle Betreiber von prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlagen die ihre Lageranlagen bereits ordnungsgemäß beim Landratsamt Miltenberg angezeigt haben, werden rechtzeitig auf die fällige Anlagenprüfung hingewiesen.

Prüfpflichten für Heizöltanks im Überschwemmungsgebiet

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind auch oberirdische Heizöltanks mit einem Tankvolumen über 1.000 Liter vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen. Für bestehende Heizöltanks ist nach Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb von 2 Jahren eine Prüfung durchführen zu lassen. Wiederkehrende Prüfungen sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich.